

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Alt-Mölln für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 09.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit
  - einem Gesamtbetrag der Erträge auf 2.019.100 EUR
  - einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.935.000 EUR
  - einem Jahresüberschuss von 84.100 EUR
  - einem Jahresfehlbetrag von 0 EUR
2. im Finanzplan mit
  - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.954.300 EUR
  - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.813.100 EUR
  - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
  - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 119.700 EUR

festgesetzt.

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 1,89 Stellen.

### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ihre/seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

### **§ 5**

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

### **§ 6**

Durch Verbindung der Erträge und Aufwendungen mehrerer Teilpläne werden die Budgets Bauunterhaltung/Bewirtschaftung, Investitionen, Abschreibungen sowie Aufwendungen und Erträge entsprechend der Übersicht über die gebildeten Budgets gebildet. Innerhalb der übrigen Teilpläne (Produkte) werden die Erträge und Aufwendungen jeweils zu einem Budget verbunden.

## § 7

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gem. § 22 GemHVO ausgenommen sind die Aufwendungen für Personalkosten, diese sind nur gegenseitig deckungsfähig mit anderen Aufwendungen für Personalkosten.

Alt-Mölln,

Gemeinde Alt-Mölln  
Der Bürgermeister  
gez. Brügmann

Siegel

Die Haushaltssatzung 2026 mit dem dazugehörigen Haushaltsplan 2026 liegt für jedermann im Stadthaus Mölln, Zimmer 123, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln, während der Öffnungszeiten

Montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr,  
donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
oder nach vorheriger Terminvereinbarung,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amt Breitenfelde  
Die Amtsvorsteherin

Mölln, den 10.12.2025